

Gliederung der Vorlage

- I. Bezug zu den Fachzielen
- II. Beratungsfolge
- III. Beschlussvorschlag
- IV. Sachverhalt
- V. Finanzielle Auswirkungen
- VI. Auswirkung für Integration
- VII. Mitzeichnung/Stellungnahme
- VIII. Anlage/n



Federführend:
33 Bürgerservice

Mitteilungsvorlage Nr. AN/0102/18-1

Datum: 06.09.2018
Az: 33.2

Ziele:

Antrag der AfD-Fraktion "Anfrage zur aktuellen Situation mit straffälligen ausreisepflichtigen Zuwanderern"

Beratungsfolge:

<i>Öffentlichkeit</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
N	21.08.2018	Verwaltungsausschuss
N	18.09.2018	Betriebsausschuss der Celler Zuwanderungsagentur

Sachverhalt:

Die Verwaltung nimmt Bezug auf die Fragen 1. - 4.; diese werden wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Im Stadtgebiet halten sich derzeit lediglich **vier** ausreisepflichtige Ausländer (türkisch, ukrainisch, vietnamesisch und ein ungeklärter Staatsangehöriger) auf, deren Ausreisepflicht lediglich auf Grund der Ausweisung aus der Bundesrepublik Deutschland besteht.

Unter den auf Grund des negativen Abschluss des Asylverfahrens ausreisepflichtigen Ausländern sind im Einzelfall auch Ausländer/-innen, welche bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten und verurteilt worden sind. Hierzu wurden keine Daten statistisch erfasst. Zum aktuellen Zeitpunkt befinden sich **98** ausreisepflichtige Ausländer/-innen im Stadtgebiet Celle.

Darüber hinaus halten sich weitere **neun** ausreisepflichtige, ausgewiesene Straftäter in unterschiedlichen Justizvollzugsanstalten auf.

Zu 2.:

Der folgenden Tabelle können die Daten zu ausgewiesenen und/oder abgeschobenen Straftätern aus dem Gebiet der Stadt Celle entnommen werden.

Jahr	ausgewiesene EU-Bürger	Staatsangehörigkeit
2014	keine Statistik geführt	-
2015	keine Statistik geführt	-
2016	1	Polen (1)
2017	8	Polen (6), Rumänien (1), Bulgarien (1)
2018	0	

Jahr	abgeschobene EU-Bürger	Staatsangehörigkeit
2014	keine Statistik geführt	-
2015	keine Statistik geführt	-
2016	1	Ungarn (1, Amtshilfe JVA Celle)
2017	6	Rumänien, Ungarn (je 1 Person in Amtshilfe JVA Celle), Polen (3), Lettland (1)
2018	2	Polen (1), Rumänien (1)

Jahr	ausgewiesene Drittstaatsang.	Staatsangehörigkeit
2014	3	Türkei (2), Russland (1)
2015	1	Albanien (1)
2016	0	
2017	1	Türkei (1)
2018	2	Türkei (1), Georgien (1)

Jahr	abgeschobene Drittstaatsang.	Staatsangehörigkeit
2014	3	Türkei (2), Kamerun (1)
2015	0	
2016	0	
2017	3	Gambia (1), Türkei (1), Weißrussland (1 Person in Amtshilfe JVA Celle)
2018	0	

In den Jahren 2014 bis heute sind keine verurteilten Personen freiwillig ausgereist oder haben eine finanzielle Unterstützung erhalten. Die Abschiebung von Häftlingen erfolgt in der Regel direkt aus der Haftanstalt.

Zu 3.:

Entfällt. Keiner der oben Genannten Straftäter ist wieder in das Bundesgebiet zurückgekehrt.

Zu 4.:

Die Zusammenarbeit bei Abschiebungen der Ausländerbehörde der Stadt Celle mit der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und der Polizei Celle läuft grundsätzlich einwandfrei.

Wie bereits unter 1. aufgeführt befinden sich 98 vollziehbar ausreisepflichtige bzw. abzuschiebende Ausländer/-innen im Stadtgebiet.

In zahlreichen Fällen zeigt sich jedoch, dass sich renitentes Verhalten für die abzuschiebenden Personen zur Verhinderung der Abschiebung lohnt. Für den Abbruch der Abschiebung

kommen bis zu vier unterschiedliche Gruppierungen in Frage (Ausländerbehörde, Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Bundespolizei, Pilot/ Fluggesellschaft). Somit ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Maßnahme durch einen der tätig werdenden Akteure abgebrochen wird. Dies spiegelt sich auch in der hohen Abbruch-Quote aller Abschiebungen in der Bundesrepublik Deutschland wieder.

Zwei Bedienstete der Ausländerbehörde betreten im Normalfall zusammen mit je zwei Bediensteten der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen sowie der Polizei Celle die Wohnung des/der abzuschiebenden Ausländer/in. Die Ausländerbehörde hat die wichtige Rolle des Entscheiders über den Abbruch der Maßnahme, z.B. aus Gründen der Familientrennung oder aus medizinischen Gründen, etwa bei Selbstverletzung. Die Maßnahme wird organisatorisch durch die Landesaufnahmebehörde geleitet, diese übernimmt die Terminierung, Gesprächsführung etc. Die Zuständigkeiten sind geklärt.

Nachdem der/die Ausländer/in das Transportfahrzeug betreten hat, geht eine weitere Entscheidung über den späteren Abbruch grundsätzlich auf die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen über. In der Regel wird eine telefonische Erreichbarkeit der Ausländerbehörde für weitere Absprachen vor einem möglichen Abbruch verabredet. Am Flughafen entscheidet die Bundespolizei, am bzw. im Flugzeug entscheiden die jeweiligen Piloten über einen Abbruch.

Eine Zusammenarbeit mit dem Landkreis Celle bei Abschiebungen ist nicht notwendig. In wenigen Einzelfällen können ggf. Absprachen mit der Ausländerbehörde des Landkreises Celle erforderlich werden.

Bevor jedoch eine Abschiebung überhaupt eingeleitet wird, können und werden beabsichtigte Abschiebungen aus unterschiedlichsten Gründen aufgeschoben bzw. verhindert.

Gerade im Bereich der ablehnenden Asylentscheidungen (vor dem Jahr 2016), welche in großer Zahl erst nach mindestens 18-monatigem Aufenthalt des Ausländers/ der Ausländerin im Bundesgebiet getroffen wurden, kommt es zur Möglichkeit der **Härtefalleingabe** bei der Niedersächsischen Härtefallkommission. Über die Annahme der Härtefalleingabe wird innerhalb von wenigen Wochen entschieden. Wird die Eingabe angenommen, ist der/die Ausländer/in bis zur endgültigen Entscheidung zu dulden. Die Entscheidung über den Antrag kann zwei bis drei Jahre (oder auch länger, Tendenz steigend) in Anspruch nehmen. In Celle befinden sich **25** vollziehbar ausreisepflichtige **Personen** (1/4 der rd. 100 ausreisepflichtigen Ausländer/innen) **im** angenommenen **Härtefallverfahren**. Eine Abschiebung ist mithin nicht möglich, die Duldung ist bis zur Entscheidung über die Härtefalleingabe zu verlängern. Bei positiver Entscheidung ist ein humanitärer Aufenthaltstitel zu erteilen.

Hinzu kommen **Eingaben bei dem Niedersächsischen Landtag**, welche durch jeden Ausländer/ jede Ausländerin gestellt werden können. Es werden zum Teil nachvollziehbare, aber auch nicht nachvollziehbare Gründe vorgetragen. Auch eine Landtagseingabe kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Eine derzeit anhängige Landtagseingabe liegt dem Niedersächsischen Landtag bereits seit über einem Jahr zur Entscheidung vor.

Eine weitere, nicht unerhebliche Anzahl der im Stadtgebiet befindlichen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer/innen wird aus **medizinischen Gründen** geduldet. So auch deren Familienmitglieder gem. Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz. Hier sieht sich die Ausländerbehörde mit

unterschiedlichsten ärztlichen Attesten, Bescheinigungen und Gutachten durch Allgemeinärzte oder auch Fachärzte konfrontiert.

Hier zeigt die Erfahrung, dass insbesondere die dem Klinikum Warendorff zugehörige und in Celle ansässige „Psychiatrisch-Psychosomatische Klinik“ (auch „Schlepegrellklinik“ genannt) Ausländerinnen und Ausländern ärztliche Gutachten ausstellt, in denen u.a. „Posttraumatische Belastungsstörungen“ (sog. PTMS) oder gar „akute suizidale Tendenzen“ attestiert werden, sodass zunächst eine durch den Mediziner angegebene **Reiseunfähigkeit** besteht. Ärztliche Gutachten werden häufig erst nach dem (vollziehbar) abgeschlossenen Asylverfahren ausgestellt, daher sind sie inhaltlich in der Regel den sog. „inlandsbezogenen Abschiebehindernissen“ zuzuordnen. Die Zuständigkeit der Be- und Auswertung dieser Gutachten liegt damit bei der Ausländerbehörde. Ein solches Gutachten kann nur in den wenigsten Fällen als „unzureichend“ beurteilt werden – dies wäre der Fall, wenn das Gutachten nicht den gesetzlichen Anforderungen des Aufenthaltsgesetzes entspricht.

Es bedarf der Einschaltung des Amtsarztes bzw. eines von der Stadt Celle zu bezahlenden Facharztes, um ein Gegengutachten zur Bewertung der Reisefähigkeit erstellen zu lassen. Die Begutachtung durch den Amtsarzt führt in vielen Fällen nicht zur Feststellung der Reisefähigkeit. Ein Facharzt ist in der Lage sich mit der Komplexität des Sachverhaltes sowie den diversen Vor-Gutachten auseinanderzusetzen und eine eigene Bewertung der Sachlage vorzunehmen.

Die Ausländerbehörde hat bereits in einem Fall ein solches Gegengutachten zur Feststellung der Reisefähigkeit erstellen lassen, dieses schlägt mit rd. 2.000€ zu Buche. Für ein geeignetes Gegengutachten ist somit pro Fall mit einer Bezahlung in Höhe von 2.000€ zu rechnen. Derzeit kann die Ausländerbehörde dies allerdings nicht bei allen betroffenen Personen leisten. So werden weitere **22** vollziehbar ausreisepflichtige **Personen aus medizinischen Gründen** (deren Familienmitglieder eingeschlossen) **geduldet**.

Ebenfalls unter den Bereich der aus medizinischen Gründen geduldeten Ausländer/-innen fallen solche Personen, die am Tage der durchzuführenden Abschiebung ohne vorheriges Indiz (Attest u.ä.) einen Anfall, Herzattacke oder ähnliches vorzuspielen scheinen. Hier sind die vollziehenden Akteure angehalten einen Notarzt hinzuzuziehen und die Abschiebung (für die gesamte Familie) abubrechen. Wurde eine solche Abschiebung abgebrochen, erhält die Ausländerbehörde zeitnah Atteste über die scheinbare Reiseunfähigkeit bzw. Krankheit der/des Abzuschiebenden.

Weitere **15** Personen werden geduldet, weil sie wenigstens einen Familienangehörigen mit deutscher Staatsangehörigkeit haben. Hier kommen minderjährige deutsche Kinder oder Ehegatten in Betracht. In der Vergangenheit hat sich bereits ein Fall aufgetan, bei dem am Tage der durchzuführenden Abschiebung eine Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft durch einen deutschen Staatsbürger (für ein zuvor ausreisepflichtiges, minderjähriges Kind) vorgelegt wurde. Die deutsche Staatsbürgerschaft des Kindes führt nunmehr zur Unmöglichkeit der Abschiebung aus rechtlichen Gründen. Die Familienangehörigen sind daher zu dulden, ggf. kommt auch die Erteilung eines Aufenthaltstitels in Betracht.

Für einen Aufschub einer Abschiebung sorgen zudem die Geburten weiterer Kinder. Die Ausländerbehörde hat das zuständige Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über die Geburt des Kindes zu informieren. Das daraufhin von Amts wegen eingeleitete Asylverfahren

für das neugeborene Kind verlängert den Aufenthalt der gesamten Familie bis auch das Neugeborene ausreisepflichtig wird.

Die bevollmächtigen Rechtsanwälte stellen aus den o.g. medizinischen Gründen Anträge auf humanitäre Aufenthaltstitel, welche geprüft und versagt, ggf. aber auch erteilt werden.

Zahlreiche Anwälte scheinen derart spezialisiert, dass sie eine Beraterfunktion einnehmen, um mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln -zum größten Teil nach vollständiger Ausschöpfung des Rechtsweges- eine Maximierung der Aufenthaltsdauer, ggf. auch einen dauerhaften Aufenthalt, erreichen zu können.

Zudem werden weitere Einzelpersonen oder auch Organisationen beratend und unterstützend tätig und treten für die Interessen der Ausreisepflichtigen ein. Auch diese „Beratungsstellen“ spielen im Zusammenhang der Verlängerung der Aufenthaltsdauer eine zentrale Rolle, da sie bei unterschiedlichen Personen mitwirken und entsprechende Ratschläge erteilen.

Zusammenfassend wird aufgezeigt, aus welchen Gründen die ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer in Celle geduldet werden.

Duldungsgrund	Warum müssen die Personen geduldet werden? Wie lange?	Anzahl der Geduldeten	Anteil in %
Härtefalleingabe angenommen	Härtefalleingabe bei der Niedersächsischen Härtefallkommission - bis zum Abschluss des Verfahrens! Gute Chancen auf humanitären Aufenthaltstitel.	25	25,51 %
Ausbildungsduldung	Anspruchsduldung nach §60a Abs. 2 S. 4 AufenthG - bis zum Abschluss der Ausbildung! Bei erfolgreichem Abschluss gute Chancen auf einen Aufenthaltstitel.	8	8,16%
Medizinische Gründe	Fehlende Reisefähigkeit besteht/ wird ärztlich bescheinigt - bis zur Herstellung/ Wiederherstellung der Reisefähigkeit! In bestimmten Einzelfällen bestehen Chancen auf humanitäre Aufenthaltstitel.	22	22,45%
Identität ungeklärt, kein Pass	Identität ungeklärt, fehlende Papiere - bis die Identität geklärt werden kann oder ein Pass- oder Passersatz ausgestellt wird.	8	8,16%
Familienangehöriger ist nicht ausreisepflichtig	Wahrung der Familieneinheit, Art. 8 I EMRK - bis zum Abschluss des Verfahrens des Familienangehörigen. Sollte dieser ein Aufenthaltsrecht erhalten, erhalten auch die Familienmitglieder einen humanitären Aufenthaltstitel.	11	11,23%
Deutsche Bezugsperson	Schutz der Ehe und Familie, Art. 6 I GG – bis ggf. ein Aufenthaltstitel (ggf. nach Nachholung des Visumverfahrens) erteilt wird.	15	15,31%

Andere Gründe	Organisatorische Gründe, Minderjährigkeit des Betroffenen, Afghanische Staatsangehörige u.a.	9	9,18%
		98 Personen	100 %

gez. Thomas Bertram
Erster Stadtrat

Anlage/n:
Antrag Nr. AN/0102/18

Antrag Nr. AN/0102/18

	am	TOP
VA	24.04.18	
FA		



AfD-Fraktion im Rat der Stadt Celle, Kirchstr. 21, 29221 Celle

Herr Dr. Jörg-Daniel Nigge
Oberbürgermeister
Am Französischen Garten 1
29221 Celle

Celle, 18.04.2018

Anfrage – zur aktuellen Situation mit straffälligen ausreisepflichtigen Zuwanderern

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aus den neusten Medienberichten wurde bekannt, dass in den Jahren 2014 bis 2016 in Deutschland insgesamt 635.838 Ausländer wegen einer Straftat verurteilt wurden. Die meisten ausländischen Straftäter bleiben aber bislang in Deutschland. Abzüglich der Straftaten im Straßenverkehr und solcher gegen das Aufenthaltsgesetz gab es in dem betreffenden Zeitraum rund 500.000 verurteilte Ausländer. In den vergangenen vier Jahren wurden nur 19.342 gefährliche oder straffällige Zuwanderer ausgewiesen. Die AfD-Fraktion bittet die Verwaltung deswegen folgende Anfrage schriftlich zu beantworten:

1. Wie viele straffällige ausreisepflichtige Zuwanderer, die wegen einer Straftat verurteilt sind, sind zurzeit im Stadtgebiet gemeldet? Bitte getrennt nach Staatsangehörigkeit angeben.
2. Wie viele gefährliche oder straffällige Zuwanderer wurden in dem Zeitraum seit 2014 abgeschoben bzw. sind freiwillig ausgereist? Bitte getrennt nach Jahr, Staatsangehörigkeit und Ausreiseart angeben. Haben die freiwillig Ausgereisten finanzielle Unterstützung erhalten? Wenn ja, in welcher Höhe?
3. Sind der Verwaltung Fälle bekannt, bei welchen die freiwillig Ausgereisten wieder nach Deutschland zurückgekommen sind? Wenn ja, bitte nennen Sie dazu die Anzahl der Personen und deren Staatsangehörigkeit.
4. Wie beurteilt die Stadtverwaltung die Zusammenarbeit mit dem Landkreis Celle und den zuständigen Landesbehörden bei der Abschiebung der ausreisepflichtigen Zuwanderer?

Mit freundlichem Gruß

Anatoli Trenkenschu
(Fraktionsvorsitzender)